

Wie Graubünden zur Glaubensfreiheit kam

Gastkommentar
von MARTIN BUNDI

Vor 500 Jahren löste Martin Luther mit seiner Kritik an der Kirche tiefgreifende Veränderungen aus. Eine entscheidende Rolle in der Geschichte der Reformation spielte auch die Schweiz – und ganz besonders der Freistaat der Drei Bünde. 1526 wurde hier die individuelle relative Religionsfreiheit proklamiert – ein Recht, das in dieser Art damals europaweit einzigartig war. Wie kam es dazu? Und wie beeinflusste der Freistaat der Drei Bünde die Reformation und die Entwicklung der Demokratie? Im 14./15. Jahrhundert setzte auf dem Gebiet des heutigen Kantons Graubünden eine wichtige Veränderung ein: Die Gemeinden ertrugten sich von den geistlichen und weltlichen Feudalherren Mitwirkungsrechte in den Gerichten. Dadurch wandelten sich die früheren feudalen Herrschaftsgebiete zu Gerichtsgemeinden. Im Zuge der Gründung der Drei Bünde (1367, 1395/1424 und 1436) kam die politische Mitbestimmung hinzu.

Sittenmandate

Auch gesellschaftlich änderte sich vieles. Der Zeitgeist von Humanismus und Renaissance erreichte die Alpenländer und beeinflusste das Verhalten von Amtsleuten und Bevölkerung, Spielen, Tanzen und Festfeiern begeisterte viele. Damit ging eine Lockerung der Sitten einher. Die Kirche, deren Vertreter dabei eifrig mitmachten, tolerierte dies, doch Missbräuche führten zu Unmut. Vor diesem Hintergrund kam es zur Verabschiedung von Sittenmandaten und Kleidervorschriften. Im Mai 1497 erliess der Graue Bund zum Beispiel eine Art «Verhüllungsverbot» – ein Verbot des Maskeradengehens. Niemand durfte vermummt herumlaufen. Verstösse wurden mit hohen Geldstrafen geahndet.

Die lockeren Sitten standen in einem scharfen Gegensatz zu den Belastungen, denen die Bevölkerung seitens der Kirche ausgesetzt war. Dies verstärkte die Bevölkerung darin, dass es neben politischer Mitbestimmung auch einer wirtschaftlichen Befreiung von den grundherrlichen Abgaben und anderen Lasten bedürfte – und so richtete sich die Kritik der Bevölkerung zunehmend gegen die letzte Bastion der Feudalzeit, gegen die Vormachtstellung der katholischen Kirche.

Die 1517 einsetzende Kritik der Reformatoren an Ablasshandel, Papsttum und katholischer Kirche fiel auf fruchtbaren Boden. Der Stadtvogt von Maienfeld, Martin Seger, publizierte 1521 die Schrift «Die göttliche Mühle», die durch den Zürcher Reformator Ulrich Zwingli und den Zürcher Glockengiesser Hans Füssli textlich angepasst und mit einem Holzschnitt versehen worden war. Die Geistlichkeit geriet auch durch Entscheide des Grauen Bundes unter Druck. Nachdem 1522 ein

Die Geistlichen haben mit dem Missbrauch der Kleidung, Tragen von Dolchen, Würfelspiel und der «gotteslästerlichen bywonung irer unzüchtigen schlaff wyber» aufzuhören.

DIE REFORMATION – EIN AUFBRUCH

1517 machte Martin Luther seine 95 Thesen zum Ablasshandel bekannt. Im Jubiläumsjahr zeigt die NZZ verschiedene Facetten dieses Aufbruchs.



Landtag, eine Versammlung von Volksvertretern aller Gemeinden, in Ilanz zunächst verschiedene Missbräuche thematisiert hatte, folgte 1523 die Verabschiedung der «Sieben Artikel des Grauen Bundes»: Kein Geistlicher darf sich von seiner Pfründe absentieren (Absenzverbot); das Erbe eines verstorbenen Priesters muss dessen Blutsverwandten und nicht der Kirche anheimfallen; Geistliche dürfen keinen «Uebernutz» (Wucher) betreiben; bischöfliche Anwälte und Beamte dürfen niemanden wegen Geldforderungen vor ein geistliches Gericht ziehen; kein Geistlicher darf einer sterbenden Person ein Testament aufsetzen; die Geistlichen haben mit dem Missbrauch der Kleidung, dem Tragen von Dolchen, dem Würfelspiel und der «gotteslästerlichen bywonung irer unzüchtigen schlaff wyber» aufzuhören.

Alle diese Bestimmungen waren zwar noch kein Gesetz, sondern Forderungen der Basis gegenüber der kirchlichen Obrigkeit. Die Basis gab jedoch klar zu verstehen: Sollte der Bischof nicht handeln, würden die Beschlüsse durchgesetzt. Die Forderungen wurden auf 18 Artikel erweitert und im November 1523 in Chur von den Ratsboten aller Drei Bünde besprochen. Sie erschienen im gleichen Jahr als gedruckte Schrift in Nürnberg. Der Bundestag der Drei Bünde verabschiedete sie im Frühling 1524 in Ilanz. Das Gesetzeswerk erhielt mit den Siegeln der Drei Bünde und den Unterschriften der Bundeshäupter Rechtskraft, was den Dreibündestaat befähigte, die Forderungen politisch durchzusetzen. Sie werden als «Erste Ilanzer Artikel» bezeichnet.

Der «Bundesbrief» von Herbst 1524 – eine eigentliche Verfassung – stärkte die Verfahren zur politischen Willensbildung: Der Dreibündestaat erhielt klarere Regeln für das politische Handeln der Volksvertreter und Amtspersonen sowie für eine einheitliche Aussenpolitik aller Drei Bünde und verbannte jegliche Rechte von Kaiser und Papst aus der Verfassung. So gewann der Dreibündestaat, als pionierhafte Bauernrepublik geschätzt, immer mehr Aufmerksamkeit. Ein Teil der Ilanzer Artikel fand wortwörtlich Aufnahme in das Eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525. Die im Alpenstaat getroffenen Entscheide wurden auch im Ausland registriert.

Die reformatorischen Bestrebungen missfielen der katholischen Kirche. Kreise um den bischöflichen Hof in Chur versuchten gegen Ende 1525, die neue Lehre zu verbieten zu lassen.

Sie beschuldigten den in Chur wirkenden Reformator Johannes Comander – der mit Zwingli in Basel studiert hatte – und weitere 40 «neue» Prediger des Evangeliums der Ketzerei und verlangten deren Bestrafung. In der Folge fand im Januar 1526 in Ilanz eine von den Bundeshäuptern veranlasste öffentliche Disputation statt, das Ilanzer Glaubensgespräch. Es endete ergebnislos. Das Ziel des

Hofes, den Geistlichen die freie Predigt zu verbieten, wurde nicht erreicht. Das von den Bundestagen dekretierte freie Schriftprinzip behielt seine Geltung, und die Reformation konnte sich weiterentwickeln.

Im März 1526 beschloss ein Bundestag in Chur, die relative «Religionsfreiheit» einzuführen: «Alle Menschen beiderlei Geschlechts und jeglichen Standes, die innerhalb der Jurisdiktion der Rätischen Bünde wohnhaft sind, können sich zur einen oder anderen, der päpstlichen oder der evangelischen Religion bekennen, sie wählen, hochhalten und bewahren, wie sie aus Eingebung des Heiligen Geistes dazu ermahnt werden.»

Abwehler wie die Täufer galten zwar weiterhin als Ketzer. Mann und Frau waren im Freistaat der Drei Bünde sowie im Veltlin künftig aber berechtigt, zwischen den beiden christlichen Konfessionen frei zu entscheiden. Sie erhielten damit einen verfassungsmässigen Schutz der individuellen Gewissensfreiheit.

Bemerkenswert ist, dass die Religionsfreiheit von einem Bundestag mit mehrheitlich katholischen Abgeordneten beschlossen wurde, die damals eine grossmehrheitlich katholische Bevölkerung vertraten. Die Glaubensproklamation des Freistaates der Drei Bünde war eine einzigartige Erscheinung im damaligen Europa.

Macht für die Gemeinden

Der Gesetzgebungsprozess der Bündner war damit aber noch nicht abgeschlossen: Im Juni 1526 entmachete ein Bundestag mit dem Erlass der sogenannten «Zweiten Ilanzer Artikel» den Bischof in weltlichen Dingen fast vollständig. Er übertrug auch die bischöflichen Rechte auf Jagd und Fischerei den Gerichtsgemeinden. Die Kirchgemeinden erhielten das Recht, ihren Pfarrer selbst zu wählen oder abzusetzen. Diese Entscheide erinnern an die andernorts aufgesetzten Bauernartikel, mit denen das Los der Landbevölkerung erleichtert und die Zinse der geistlichen Herrschaften gesenkt werden sollten, die dort aber oft nur proklamatorischen Charakter hatten.

Im Dreibündestaat war das anders: Die Macht lag nicht mehr beim Adel oder bei der Kirche, sondern bei den Gemeinden. Sie basierte auf zwei wichtigen republikanischen Grundsätzen: dass Gesetze von Bürgern gemacht werden und dass der Zweck des politischen Verbandes wegen der Rechtsgleichheit der Bürger allein auf das Gemeinwohl gerichtet ist.

Diese beiden Prinzipien erhielten in Graubünden durch die im Zuge der Reformation beschlossenen Ilanzer Artikel Verfassungsrang.

Martin Bundi ist Historiker und ehemaliger Bündner Nationalrat (sp.); 1986 war er Nationalratspräsident.